

springen und war bald am anderen Ufer der Mur. Langsam holte ich wieder ein, und von neuem begann der Kampf. Da spielte der Fisch seinen Trumpf aus: Ruckartig machte er eine Flucht und schlug mit dem Schwanz quer über die gespannte Leine. Blitzartig mußte ich durch Senken der Gerte parieren und konnte diese gefährliche Situation meistern. Als hätte der Huchen mit diesem gewaltigen Schlag seine letzten Kräfte verausgabt, wurden nun seine Fluchten kürzer und ich konnte den Fisch nach 15 Minuten harten Kampfes an den Kiemendeckeln ans Ufer heben. Ich hatte das Glück gehabt, ein für den Murober-

lauf kapitäles Exemplar fangen zu können; wie sich später herausstellte, wog der Huchen 20,7 kg.

Als er dann im Mondlicht vor mir lag und ich die wohlverdiente Zigarette rauchte, kamen mir Gedanken über unseren schönen Sport. Wie viele Wasserbesitzer könnten sich durch besseres Schonen ähnliche Freuden verschaffen! Leider wird die Möglichkeit, solche Großfische fangen zu können, bei uns immer geringer.

Ich wünsche allen Sportanglern ebensolchen Erfolg.

R. Herbert Hübel

Neue Rechtslage beim Begehen und Befahren von Privatwegen

Mit Bundesgesetz vom 3. 7. 1975, Nr. 416/75, wurde dem § 1319 ABGB ein § 1319 a angefügt, mit dem das ABGB die Regelung der Haftung für den Zustand eines Weges ergänzt. Der Tatbestand lautet: „Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Diese Haftung ist aber ausgeschlossen bei unerlaubter, insbesondere widmungswidriger Benützung des Weges, sofern die Unerlaubtheit dem Benützer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder, eine Abschränkung oder sonstige Absperrung des Weges erkennbar gewesen ist.“

Die Haftpflicht obliegt dem Wegerhalter. Als Wegerhalter ist nach den Erläuternden Bemerkungen derjenige zu verstehen, der die Kosten für die Errichtung und Erhaltung des Weges trägt sowie die Verfügungsmacht hat, die entsprechenden Maßnahmen zu setzen. Das muß nicht immer der Straßenerhalter oder der Träger der Straßenbaulast sein. Der

Straßenerhalter ist nur dann für den mangelhaften Zustand der Straße verantwortlich, wenn er eine Obliegenheit verletzt hat, die mit dem Bau oder der Instandhaltung der Straße zusammenhängt. Ob der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich nach der Legaldefinition des § 1319 a ABGB danach, was nach der Art des Weges, insbesondere nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung notwendig ist.

Der Halter haftet auch für seine Leute. Zu den Wegen zählen auch Brücken, Stützmauern, Durchlässe, Gräben, Futtermauern und Pflanzungen. Das genannte Bundesgesetz tritt am 1. 1. 1976 in Kraft und ist nur auf Schäden anzuwenden, die sich nach seinem Inkrafttreten ereignen. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verliert § 5 des Bundesstraßengesetzes 1971 seine Wirksamkeit —, es ist jedoch auf Schäden, die sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet haben, weiterhin anzuwenden.

Die Norm des § 1319 a ABGB hat auch für die Fischerei eine gewisse Bedeutung, weil viele, namentlich im Gebirge liegende Bäche oft nur über Privatstraßen zu erreichen sind. Nach § 8 (1) SFG 1969 sind der Bewirtschafter eines Fischwassers, die Fischer, sowie alle Fischereiaufsichtspersonen, soweit

es zur sachgemäßen Ausübung der Fischerei und des Fischens notwendig ist, berechtigt, fremde Grundstücke im unvermeidlichen Ausmaß unter Einhaltung der zur Vermeidung von Beschädigungen angemessenen Vorsichten sowie gegen Ersatz des etwa zugefügten Schadens zu benützen. Durch dieses Legalservitut ist den Fischern ohnedies das Betreten fremder Grundstücke im zur Ausübung der Fischerei notwendigen Ausmaß möglich, so daß die rechtspolitische Zielsetzung dieser neuen Bestimmung, für private Wegerhalter einen Anreiz zur Öffnung der Wege zu schaffen, hier ohnedies nicht Platz greift. Umgekehrt treffen aber die Auswirkungen des neuen Gesetzes bei der

Befahrung eines Privatweges oder einer Privatstraße die Fischer insoweit, als die Haftung des privaten Wegerhalters ab 1. 1. 1976 nur noch auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist. Für bloß leichte Fahrlässigkeit (Versehen) haften in Zukunft die privaten Wegerhalter für die schlechte Beschaffenheit ihrer Wege und Straßen nicht mehr.

Insoweit die Haftung eines privaten Wegerhalters ab 1. 1. 1976 vermindert ist, wirkt sich dieses Gesetz auch auf Bewirtschafter eines Fischwassers, auf Fischer und Fischereiaufsichtspersonen aus, wenn sie fremde Privatstraßen begehen oder befahren, und zwar im Sinne einer Minderung der Haftung.

Aus der Fachliteratur

Dr. K. SCHRECKENBACH, Dipl. Fischw. R. SPANGENBERG,
Dipl. Biol. Sylvia KRUG

Die Ursache der Kiemennekrose

Z. Binnenfischerei DDR. 22. Jg. 1975. H. 9, S. 257–288

Die Kiemennekrose (KN) wird bereits seit Jahren als Sammelbegriff für oft sehr verlustreiche Kiemenerkrankungen des Karpfens gebraucht, bei denen *Branchiomycetes sanguinis* PLEHN, der Erreger der Kiemenfäule, nicht nachgewiesen werden konnte. Sie tritt vom Frühjahr bis zum Herbst auf.

Die ersten Angaben über die Kiemennekrose stammen aus der UdSSR und gehen auf das Jahr 1957 zurück, doch soll sie bereits 1956 in Polen aufgetreten sein. 1964 wurde sie erstmals in Ungarn, 1969 in der CSSR und 1970 in der DDR nachgewiesen.

Das Krankheitsbild der KN kann folgendermaßen charakterisiert werden: Bei beginnender KN kommt es zu starken Durchblutungen der Kiemen, verbunden mit einer starken Schwellung und Schleimsekretion der Kiemen. Im weiteren Verlauf tritt eine Erweiterung der Kapillaren auf und es kommt zum Austritt von Blut aus den Gefäßen, was besonders an den Flossen gut sichtbar ist. In der Folge bilden sich helle bis fast weiße Bezirke auf den Kiemen, es kommt

zum Absterben einzelner Kiementeile und schließlich wird das abgestorbene Gewebe abgestoßen.

Im Verlauf der Krankheit soll es mitunter auch zu Dunkelfärbung und Marmorierung der gesamten Körperoberfläche sowie Erhöhung der Atemfrequenz, Muskelzuckungen und Krämpfen und ungerichtetem Umherschließen kommen, bis schließlich der Tod eintritt.

Im Anfangsstadium der KN können in der Regel selten Außenparasiten nachgewiesen werden, auch ein Sekundärbefall mit Außenparasiten im weiteren Krankheitsverlauf tritt nur vereinzelt auf. Ein Massenbefall von Myxobakterien auf den Kiemen erkrankter Fische ist in der Regel als Sekundärerscheinung zu werten.

Über die Ursache der Kiemennekrose gab es mehrere Hypothesen: So wurden sowohl Bakterien als auch Sporozoen, Pilze, Viren und ungünstige Umweltbedingungen als vermutlicher auslösender Faktor der KN von den verschiedenen Untersuchern ange-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1976

Band/Volume: [29](#)

Autor(en)/Author(s): Hübel Herbert

Artikel/Article: [Neue Rechtslage beim Begehen und Befahren von Privatwegen 34-35](#)